



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 2. Juli 2020

Nr. 18

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Widmung von Straßen – Kirschenallee
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Benennung von Straßen und Plätzen – Schwarzer Weg
3. Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers
4. Entgeltordnung für die Volkshochschule Moers-Kamp-Lintfort
5. Honorarordnung für die Volksschule Moers-Kamp-Lintfort
6. Satzung über die Nutzung der Parkanlagen (Parkanlagensatzung) vom 29.06.2020
7. Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein
 - Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – Wasserpreise
 - Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas
 - Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Kirschenallee, Gem. Hochstraß, Flur 8, Flurstück 1447

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

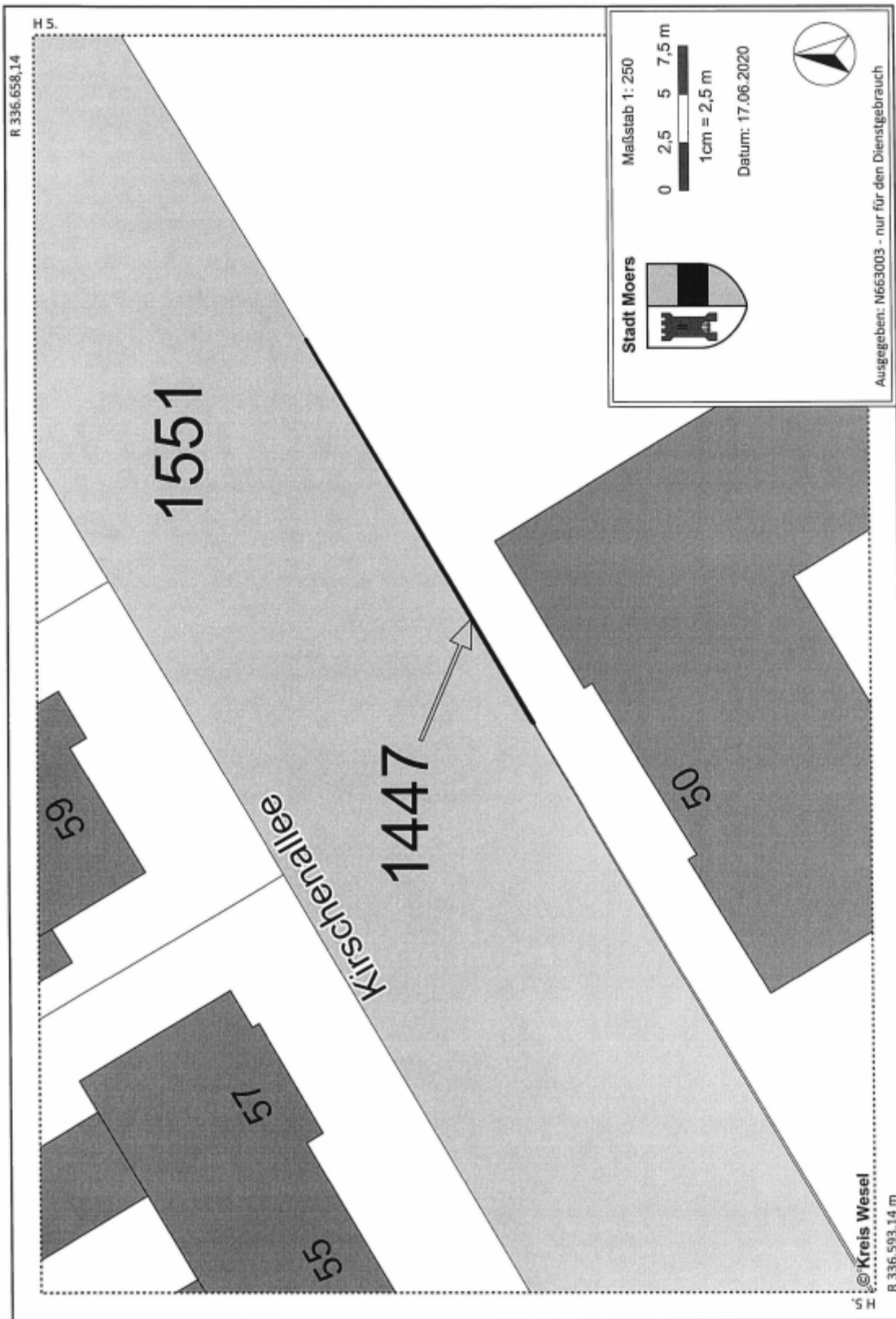
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 17.06.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Köhn



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Die vom Wendeplatz der Straße „Schwarzer Weg“ in Richtung Süden abgehende Planstraße erhält ebenfalls die Bezeichnung:

„Schwarzer Weg“ (Str.Schl.: 32489)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 29.06.2020

Fleischauer
Bürgermeister

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218 b, ber. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Moers die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Moers gewählt. Das Wahlgebiet wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung, der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und der in § 2 Abs.4 Satz 1 KWahlG bestimmten Anzahl an Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- (1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- (2) die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Moers. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Moers benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Stellvertretung
 1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber/innen ist, sofern eine Stellvertretung angestrebt wird, unmittelbar eine persönliche stellvertretende Person zuzuordnen. Die solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertretung ist dann ausschließlich berechtigt, diese Person in den Sitzungen zu vertreten.
 2. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung aus der Liste selbst. Die verhinderte gewählte Person, wird durch die erste nicht gewählte Person der Liste vertreten. Sollte auch diese verhindert sein, folgt die Listennächste.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung sowie die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Fachgruppe Wahlen der Stadt Moers bereit hält.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in § 10 Absatz 5 genannten Merkmalen bekannt geben, mit der Maßgabe, dass statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben sind.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerbungen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl bei der Stadt Moers Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen diese Entscheidung kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

Die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen erfolgt nach den Regelungen der §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Zunächst wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Ungültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Aufnahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 14.03.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 23. Juni 2020 beschlossene Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26. Juni 2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort vom 29.06.2020

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.04.2020 – unter Berücksichtigung der nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule und der hierzu durch den vhs-Beirat ergangenen und durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossenen Empfehlung – nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers (vhs) beschlossen:

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Festsetzung der Teilnahmeentgelte für die Weiterbildungsveranstaltung der Volkshochschule (vhs) erfolgt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung. Das Ziel ist, für jede Veranstaltung ein Entgelt festzulegen, das die Teilnehmenden in angemessener und zumutbarer Weise an den Gesamtkosten der Volkshochschule beteiligt. Dabei sind die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten und die sozialen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die Durchsetzbarkeit des festgelegten Entgeltes.

Die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere aber auch die festgelegten Entgeltsätze gelten einheitlich für die Städte Moers und Kamp-Lintfort.

2. Entgelthöhe

2.1. Kurse und Seminare

Fachbereich 1: Mensch und Gesellschaft	mind. 2,00 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 2: Kunst und Kultur	mind. 3,00 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 3: Gesundheit und Bewegung	mind. 3,00 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 4: Sprachen (außer DaF)	mind. 3,00 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 5: EDV und Berufliche Bildung	mind. 3,00 Euro/Unterrichtsstunde
Bildungsurlaube	mind. 4,00 Euro/Unterrichtsstunde
Junge vhs	mind. 2,50 Euro/Unterrichtsstunde

2.2. Fachbereich 6: Schulabschlüsse

Für die Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50 Euro pro Person und Semester erhoben. Ermäßigungsregeln finden hier keine Anwendung.

2.3. Fachbereich 7: Grundbildung

Bei Lehrgängen der Grundbildung bis zu 30 Unterrichtsstunden wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR pro Person, Semester und Kurs erhoben. Ermäßigungsregeln finden hier keine Anwendung.

2.4. Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen kosten mindestens 5 Euro pro Veranstaltung oder können bei Kooperationen frei kalkuliert werden.

2.5. (Studien)fahrten und -reisen

Bei (Studien)fahrten wird kostendeckend kalkuliert.

Bei (Studien)reisen wird darüber hinaus ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Selbstveranstaltete Studienfahrten	mind. 20 % des Bruttopreises
vhs tritt lediglich als Vermittler auf	mind. 10 % des Bruttopreises
Veranstalter übernimmt Inkasso und Schriftverkehr mit den Teilnehmenden	mind. 5 % des Bruttopreises

2.6. Teilnahmebescheinigung

Soweit sie nicht bereits Bestandteil des Entgeltes sind, wird den Teilnehmenden auf Wunsch als Ausweis für den regelmäßigen Besuch von Seminaren und Kursen gegen ein Entgelt von 2,50 Euro eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, sofern sie sich regelmäßig in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

3. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen. Die Entgelte sind für Kurse und Seminare bei der Anmeldung fällig. Die Zahlung kann bar oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Bei vorliegendem SEPA-Mandat werden die Entgelte am letzten Werktag des Monats von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit der Kurs nach dem 15. eines Monats beginnt, erfolgt die Lastschrift am letzten Werktag des Folgemonats.

3.1. Rücktritte und Ummeldungen

Rücktritte sind grundsätzlich nur in den Geschäftsstellen möglich. Abmeldungen bei Kurs-, Seminar- oder Reiseleitern sind nicht rechtswirksam. Bei Abmeldungen sind grundsätzlich 5 Euro Rücktrittsentgelt zu zahlen. Rechtzeitige Ummeldungen sind kostenfrei.

Gültige Fristen

Kurse (mit mehr als 5 Terminen):

Rücktritte von Kursen und Ummeldungen sind nur bis vor dem zweiten Unterrichtstag möglich.

Seminare, einwöchige Intensivseminare, Prüfungen und Kurzurse mit maximal 5 Terminen:

Rücktritte sind nur bis 2 Wochen vor Beginn möglich. Danach ist eine Erstattung des Teilnehmerentgelts auch bei Nichtteilnahme ausgeschlossen. Abweichende Fristen sind in der Veranstaltungsbeschreibung gesondert bezeichnet.

Studienfahrten / Studienreisen:

Rücktritte von Studienfahrten sind nur bis 2 Wochen vor der Fahrt möglich. Danach ist zusätzlich zum Rücktrittsentgelt der halbe Preis fällig, wenn nicht ein Ersatzteilnehmer gestellt wird. Bei Nichtteilnahme ohne Rücktrittserklärung ist der volle Preis zu entrichten. Abweichende Fristen - insbesondere bei Studienreisen oder Theaterfahrten - sind in der Veranstaltungsbeschreibung gesondert bezeichnet.

3.2. Ermäßigungen

Soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden Entgeltermäßigungen einmal pro Semester in den nachfolgend genannten Höhen gegen Vorlage der in den Klammern aufgeführten Nachweise gewährt. Bei den Intensivkursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ kann die Ermäßigung im Einzelfall bis zu zweimal pro Semester gewährt werden.

Studienfahrten (auch Studienreisen und Theaterfahrten), Einzelveranstaltungen und Schulabschlusskurse sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

30 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW
- Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen (Vertrag)
- Schüler/innen/Studentinnen/Studenten (Ausweis, Bescheinigung)
- Freiwillige im Rahmen von Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Freiwilligem Ökologischen Jahr (Ausweis, Bescheinigung)
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen einschließlich Pflegefamilien (Bescheinigung)

50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

- Dozentinnen und Dozenten sowie Kurssprecherinnen und Kurssprecher der vhs, die ehrenamtliches und gewähltes Mitglied der vhs-Konferenz sind (Mitbestimmungsgremium der vhs)
- „Moers-Pass“-Inhaber/innen sowie Kamp-Lintforter Einwohner/innen, in deren Haushalten das monatliche Nettoeinkommen die aktuellen Einkommensgrenzen für den Moers-Pass nicht übersteigt (Nachweise über das gesamte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft)
- Empfänger/innen von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (Bescheid).

50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

Empfänger/innen der folgenden Leistungen, die **nicht** mit 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort gemeldet sind:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

Höchstmögliche Entgeltermäßigung für eine Veranstaltung im Semester

Gegen Zahlung eines Entgelts von 12 Euro (bar zu entrichten) erwerben die folgenden Personengruppen mit 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort einmal im Semester Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

4. Sonderregelungen

Sonderregelungen bei der Festsetzung von Entgelten in begründeten Fällen liegen im Ermessen der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.

5. Prüfungsentgelte für Zertifikate

Prüfungsentgelte sind durchlaufende Gelder und sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in voller Höhe zu erstatten.

5.1. Rücktrittsentgelt von Prüfungen

Bei eigenen Prüfungen der vhs

15,00 Euro

Bei Fremdprüfungen gemäß den Bedingungen der jeweils prüfenden Institution.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum Herbstsemester 2020 (Beginn 08.09.2020) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 13.11.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung / der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.06.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

Honorarordnung für die Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort vom 29.06.2020

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.04.2020 nachstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Moers Kamp-Lintfort beschlossen:

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Kurs- oder Seminarleitung | mind. | 21,00 Euro/UE |
| 2. Ausfallpauschale als Abgeltung der Vorbereitungstätigkeiten bei nicht zustande gekommenen Einzelveranstaltungen | bis zur Höhe des vereinbarten Honorars | |
| 3. Referententätigkeit | bis zu | 250,00 Euro |
| 4. Reiseleitung | | |
| 4.1. Reisebegleitung je Tag (Organisatorische Betreuung der Reisegruppe bei vorgegebenem Programm) | mind. | 50,00 Euro |
| 4.2. Reiseleitung mit fachkundiger Führung und Betreuung der Teilnehmenden | | |
| 4.2.1. Halbtagsfahrten und Führungen bis zu 6 Stunden | mind. | 100,00 Euro |
| 4.2.2. Tagesfahrten und mehrtägige Reisen je Tag | mind. | 125,00 Euro |
| 5. Fahrtkostenerstattung | | |
| Bei auswärtigen Kursleitern/Kursleiterinnen kann eine Fahrtkostenerstattung bis zu einer Entfernung von 50 km gewährt werden, wenn geeignete Kräfte am Ort nicht zu gewinnen sind. | | nach dem Tarif der ÖPNV oder entsprechend den für den öffentlichen Dienst geltenden km-Sätzen |
| 6. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen | | |
| 6.1. an Fachkonferenzen | pro Tag | 10,00 Euro |
| 6.2. an vhs-eigenen Veranstaltungen | | kostenlose Teilnahme |
| 7. Prüfungen und Aufsicht | | |
| 7.1. Sprachprüfungen | | |
| 7.1.1. bei schriftlicher Prüfung | | |
| 7.1.1.1. bis einschließlich B1-Niveau | pauschal | 80,00 Euro |
| 7.1.1.2. telc Deutsch B1•B2 Beruf | pauschal | 100,00 Euro |
| 7.1.1.3. ab B2-Niveau | pauschal | 120,00 Euro |
| 7.1.2. bei mündlicher Prüfung | | 10,00 Euro/TN |
| 7.1.3. im Vorbereitungsraum | pauschal | 80,00 Euro |
| 7.2. Einbürgerungstest | pauschal | 50,00 Euro |
| 7.3. Einstufungstests | | |
| 7.3.1. Einstufungstest Integrationskurs | pauschal | 60,00 Euro |
| 7.3.2. Einstufungstest DeuFöV | | 35,00 Euro/UE |
| 7.4. Schulabschlüsse | | |
| 7.4.1. Zweitkorrektur | pro korrigierter Arbeit | 10,00 Euro |
| 7.4.2. Beisitzer*in bei mündlichen Prüfungen | | 10,00 Euro/TN |
| 8. Sonderregelungen bei Vereinbarungen von Honoraren liegen in begründeten Fällen im Ermessen der Leiterin/ des Leiters der Volkshochschule. | | |

9. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Wirkung zum Herbstsemester 2020 (Beginn 08.09.2020) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 13.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung / der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.06.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

**Satzung über die Nutzung der Parkanlagen
(Parkanlagensatzung)
vom 29.06.2020**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Die Parkanlagen ‚Schloss- und Freizeitpark‘, ‚Jungbornpark‘, ‚Schwafheimer Bergsee‘ und ‚Freizeitpark Kapellen‘ dienen als öffentliche Grünflächen der Erholung, der Freizeitgestaltung sowie dem Spiel und Sport und stehen zu diesem Zweck der Allgemeinheit zur Verfügung. Zu den Parkanlagen gehören neben den Wiesen, Gehölzflächen und Gewässern die Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen, Parkplätze, alle Gegenstände und Anlagen, die der Verschönerung, dem Schutz und dem Gebrauch der Parkanlagen dienen.
2. Die Nutzung der in Abs. 1 aufgeführten Parkanlagen wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

Ergänzend gelten

- die Nutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers vom 21.04.2010
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers vom 16.10.2017.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Parkanlagen in den Lageplänen (Anlage 1, 1a und 1b, 2, 3, 3a, 4). Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Nutzung der Anlagen

1. Die Parkanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Durch die Nutzung dürfen die Parkanlagen insbesondere die Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Untersagt ist in den Parkanlagen – in Ergänzung zu § 3 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:
 - a) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärkeranlagen (z. B. Musikanlagen);
 - b) übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren von Wegen, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - d) das Verrichten der Notdurft, ausgenommen in hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen;
 - e) das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Wasservögeln;
 - f) das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder), Kfz-Anhängern. Ausgenommen hiervon sind Parkwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr bzw. das Befahren freigegeben sind. Skateboardfahren, Inlineskaten, Rollschuhlaufen oder ähnliches ist in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet;
 - g) das Errichten, Aufstellen und Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
 - h) Werbung jeglicher Art, insbesondere gewerbliche Plakatierung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken, sonstigen Einrichtungen und Gehölzen;

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- i) das Ausüben von Sport außerhalb ausgewiesener Flächen, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - j) die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und motorbetriebenen Modellbooten mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
 - k) das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Behältnisse sowie Nutzungszeiten;
 - l) das Campieren oder Nächtigen;
 - m) das Reiten mit Pferden oder das Führen von Pferden;
 - n) das Baden, das Einbringen und Nutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, sowie das Angeln in den Gewässern.
3. Nutzungen, die den Maßgaben und Verbotstatbeständen des § 2, Buchstaben f – n und damit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Parkanlagen widersprechen, können in Ausnahmefällen nach besonderer Erlaubnis zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

§ 3

Hunde

Regelungen in Ergänzung zu § 9 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:

1. Hunde sind in den öffentlichen Parkanlagen so zu führen, dass andere Nutzer nicht verängstigt, belästigt und gefährdet sowie die Anlagen nicht beschädigt werden. In den Parkanlagen sind Hunde stets an der Leine zu führen.
2. Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Parkanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
3. Für sonstige Haustiere gelten die Bestimmungen sinngemäß.

§ 4

Fahrradfahren

1. Das Fahrradfahren ist in den Parkanlagen auf den befestigten Wegen und Plätzen unter den Voraussetzungen gestattet, dass
 - auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrrädern, Rollatoren oder ähnlichen Hilfsmitteln besondere Rücksicht genommen wird und Radfahrer gegebenenfalls ausweichen, absteigen und schieben müssen,
 - nur mit angemessener Geschwindigkeit und in einer die Wege und Plätze
 - schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird.
2. Das Fahren mit Kleinkinderrädern ist generell gestattet.

§ 5

Grillen

1. Für die Ausübung von Grillaktivitäten sind im Freizeitpark zwei Grillzonen, sowie am Schwafheimer Bergsee eine Grillzone ausgewiesen und örtlich kenntlich gemacht. Außerhalb dieser räumlich festgelegten Bereiche und außerhalb des Zeitraums von 10 - 22 Uhr in den Monaten April bis Oktober ist das Grillen untersagt. Innerhalb dieser Zonen kann ohne Anmeldung in Gruppen von bis zu 20 Personen unter Beachtung der folgenden Auflagen gegrillt werden:
 - Die Grillaktivitäten sind so auszuüben, dass andere Parkbesucher oder ortsnahe Anlieger, insbesondere durch übermäßige Rauchentwicklung, nicht unvermeidbar und unverhältnismäßig belästigt werden.
 - Einweg-Grillsets und selbstgebaute Grillanlagen aus Steinen und Holz („Lagerfeuer“) sowie Gasgrillanlagen sind nicht zulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- Grillgeräte müssen mit der unteren Kante des Kohle- / Feuerraumes einen Mindestabstand von 0,50 m vom Boden aufweisen, um die Grasnarbe zu schonen.
 - Die Grillkohleasche und die nicht verglühten Bestandteile sind nur in den dafür aufgestellten und gekennzeichneten Metallabfallbehältern zu entsorgen. Ein Verbleib dieser Abfälle auf den Rasen- oder Gehölzflächen ist strikt untersagt.
 - Sonstige Grillabfälle wie Verpackungen, Speisereste und dergleichen gelten als Haushaltsabfälle und sind nicht über die öffentlichen Papierkörbe, sondern von den Nutzern wieder mitzunehmen und über den privaten Hausmüll zu entsorgen.
2. Offenes Grillfeuer und die Glut der Grillkohle / -briketts sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem Starkwind sind das Grillfeuer und die Glut restlos mit geeigneten und selbst mitgebrachten Mitteln (z. B. Wasser, Schaum oder Sand) abzulöschen.
 3. Bei besonderen Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen Grillareale für die Dauer der Veranstaltung nicht oder nur teilweise zur Verfügung.
 4. Bei besonderen Umständen (z. B. wiederholtes Fehlverhalten der Nutzergruppe und dergleichen) kann die Stadt das Grillen im Freizeitpark räumlich und zeitlich nach eigenem Ermessen einschränken oder untersagen.
 5. Grillveranstaltungen mit mehr als 20 Personen bedürfen der Genehmigung gemäß der städtischen Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers.
 6. In Ausnahmefällen kann das Grillen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Veranstaltungen auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche im Freizeitpark gestattet werden.
 7. Bei offiziell deklarerter Brandgefahr auf Grund von Trockenperioden ist das Grillen im gesamten Geltungsbereich der Parkanlagenatzung generell verboten.

§ 6

Abfälle, Verunreinigungen und Veranstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Parkanlagen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. In den Parkanlagen dürfen bauliche Anlagen oder Gegenstände wie z. B. Bänke, Abfallbehälter u. ä. nicht beklebt, bemalt, beschriftet sowie durch Feuer oder anderweitig verunstaltet werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Parkanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können zeitweise für die allgemeine Nutzung gesperrt oder eingeschränkt werden (siehe z. B. § 5 Abs. 4).

§ 8

Benutzung von Parkplätzen

Die Parkplätze, die Bestandteile von Parkanlagen sind, dienen nur den Anlagennutzern (z. B. Parkplatz an der Krefelder Straße als Bestandteil des Freizeitparks). Es dürfen nur Personenkraftfahrzeuge geparkt werden. Eine andere Nutzung der Parkplätze bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

Insbesondere das Abstellen von Personenkraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze in den Randbereichen der Parkanlagen (z. B. Venloer und Krefelder Straße am Freizeitpark) ist untersagt.

§ 9

Beseitigungspflicht

Wer einen den Verboten dieser Satzung widersprechenden Zustand schafft, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
 - a) entgegen § 2 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder beeinträchtigt sowie Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar behindert;
 - b) entgegen § 2 Abs.2 HS.1 Lärm verursacht;
 - c) entgegen § 2 Abs.2 HS.2 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt;
 - d) entgegen § 2 Abs.2 HS.3 aggressiv bettelt;
 - e) entgegen § 2 Abs.2 HS.4 in der Parkanlage die Notdurft verrichtet ohne hierfür die ausgewiesenen Toilettenanlagen zu benutzen;
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 HS 5 freilebende Tiere füttert;
 - g) entgegen § 2 Abs.2 HS.6 Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern ohne Erlaubnis befährt oder diese abstellt;
 - h) entgegen § 2 Abs. 2 HS.7 ohne Erlaubnis Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert;
 - i) entgegen § 2 Abs. 2 HS.8 ohne Erlaubnis Werbung anbringt;
 - j) entgegen § 2 Abs. 2 HS.9 ohne Erlaubnis Sport ausübt, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - k) entgegen § 2 Abs.2 HS.10 ohne Erlaubnis Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt sowie Modellflugzeuge und motorbetriebene Modellboote betreibt;
 - l) entgegen § 2 Abs.2 HS.11 ohne Erlaubnis offenes Feuer anzündet oder unterhält;
 - m) entgegen § 2 Abs.2 HS.12 ohne Erlaubnis in Parkanlagen campiert oder nächtigt;
 - n) entgegen § 2 Abs.2 HS.13 ohne Erlaubnis mit Pferden reitet oder Pferde führt;
 - o) entgegen § 2 Abs.2 HS.14 ohne Erlaubnis in den Gewässern badet, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt oder nutzt, oder angelt.
 - p) entgegen § 3 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund freilaufen lässt;
 - q) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Fahrrad fährt;
 - r) entgegen den Bestimmungen des § 5 grillt;
 - s) entgegen § 6 Abs.1 öffentliche Parkanlagen verunreinigt, Abfälle vorschriftswidrig ablagert, Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder Anlagen verunstaltet;

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

- t) entgegen den Bestimmungen des § 8 Personenkraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze innerhalb der Parkanlagen abstellt.
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Nr. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1000.- €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500.- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht ist.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 12

Haftung

- (1) Die Nutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in den Parkanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Nutzer der Parkanlage entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Stadt Moers haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Benutzer der Parkanlagen haften der Stadt Moers und anderen Benutzern gegenüber für Verletzungen ihrer Interessen und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Parkanlagen bestehen, finden die den Verträgen widersprechenden Vorschriften dieser Satzung insoweit keine Anwendung.

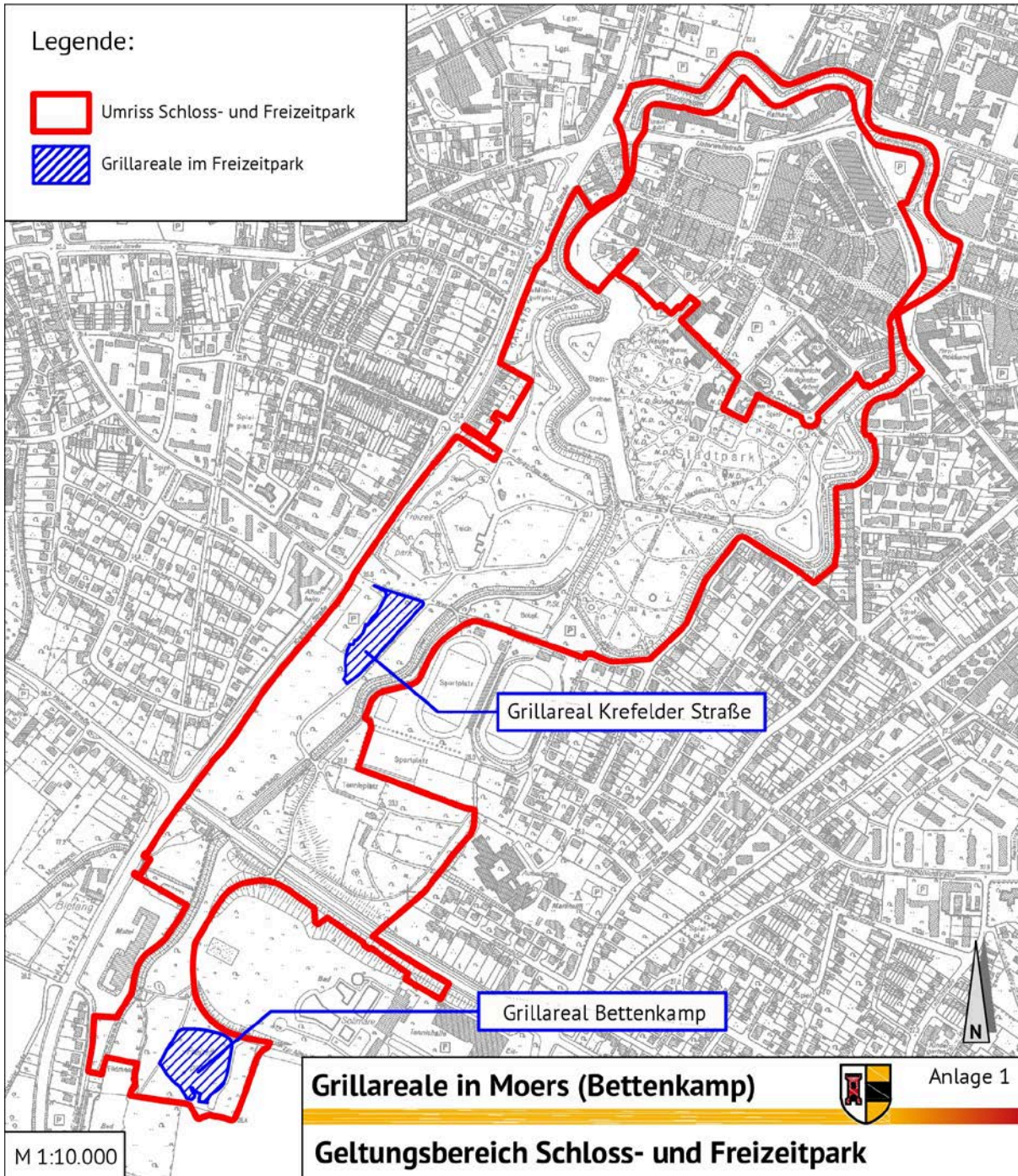
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Geltungsbereich Schloss- und Freizeitpark, Grillareale, M 1: 10.000
Anlage 1a	Grillareal Bettenkamp, M 1:1.000
Anlage 1b	Grillareal Krefelder Straße, M 1:1.000
Anlage 2	Geltungsbereich Jungbornpark, M 1: 10.000
Anlage 3	Geltungsbereich Schwafheimer Bergsee, Grillareal, M 1:10.000
Anlage 3a	Grillareal Schwafheimer Bergsee, M 1:1.000
Anlage 4	Geltungsbereich Freizeitpark Kapellen, M 1: 10.000





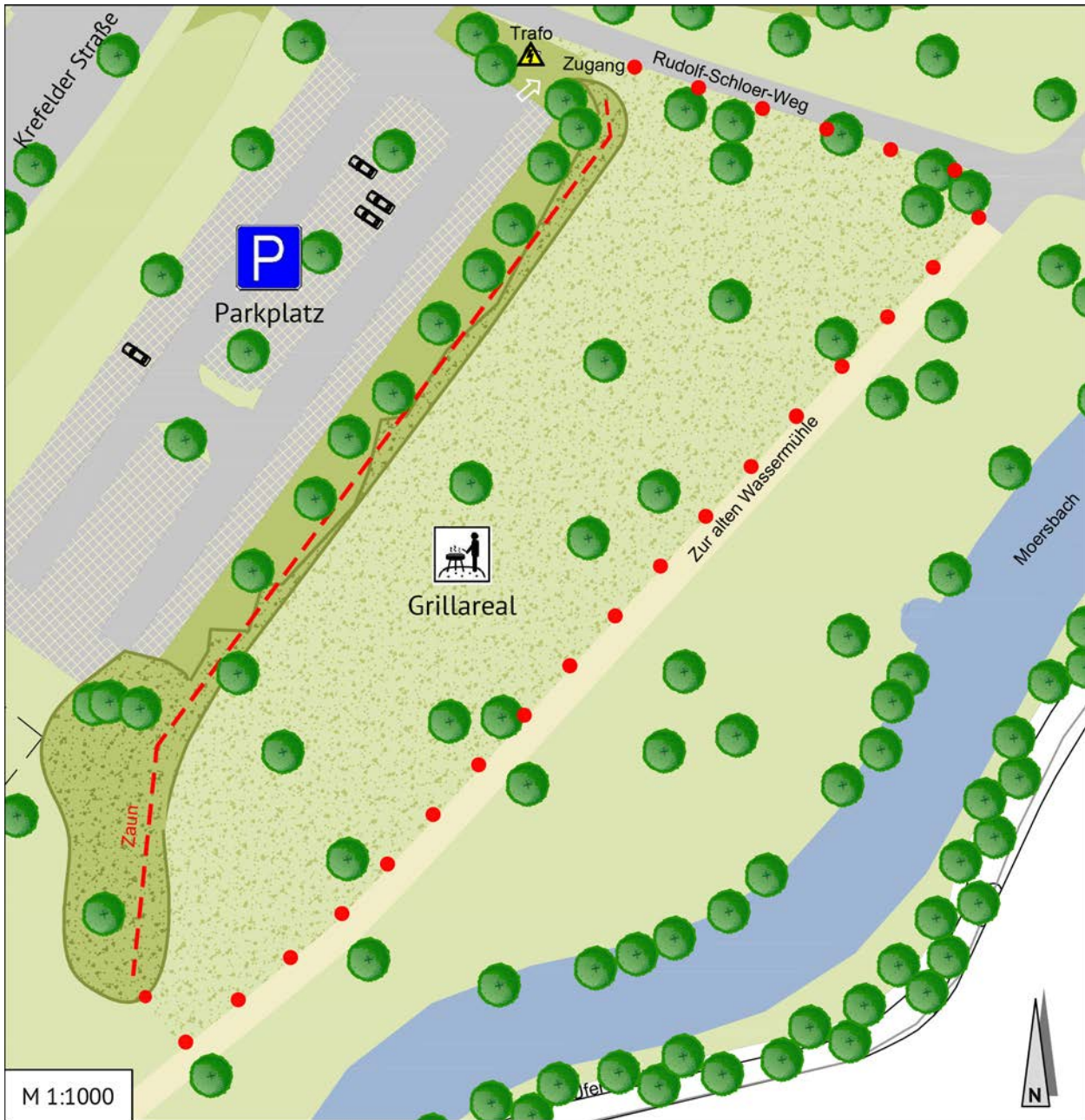
M 1:1000

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1a

Grillareale in Moers (Bettenkamp)



M 1:1000

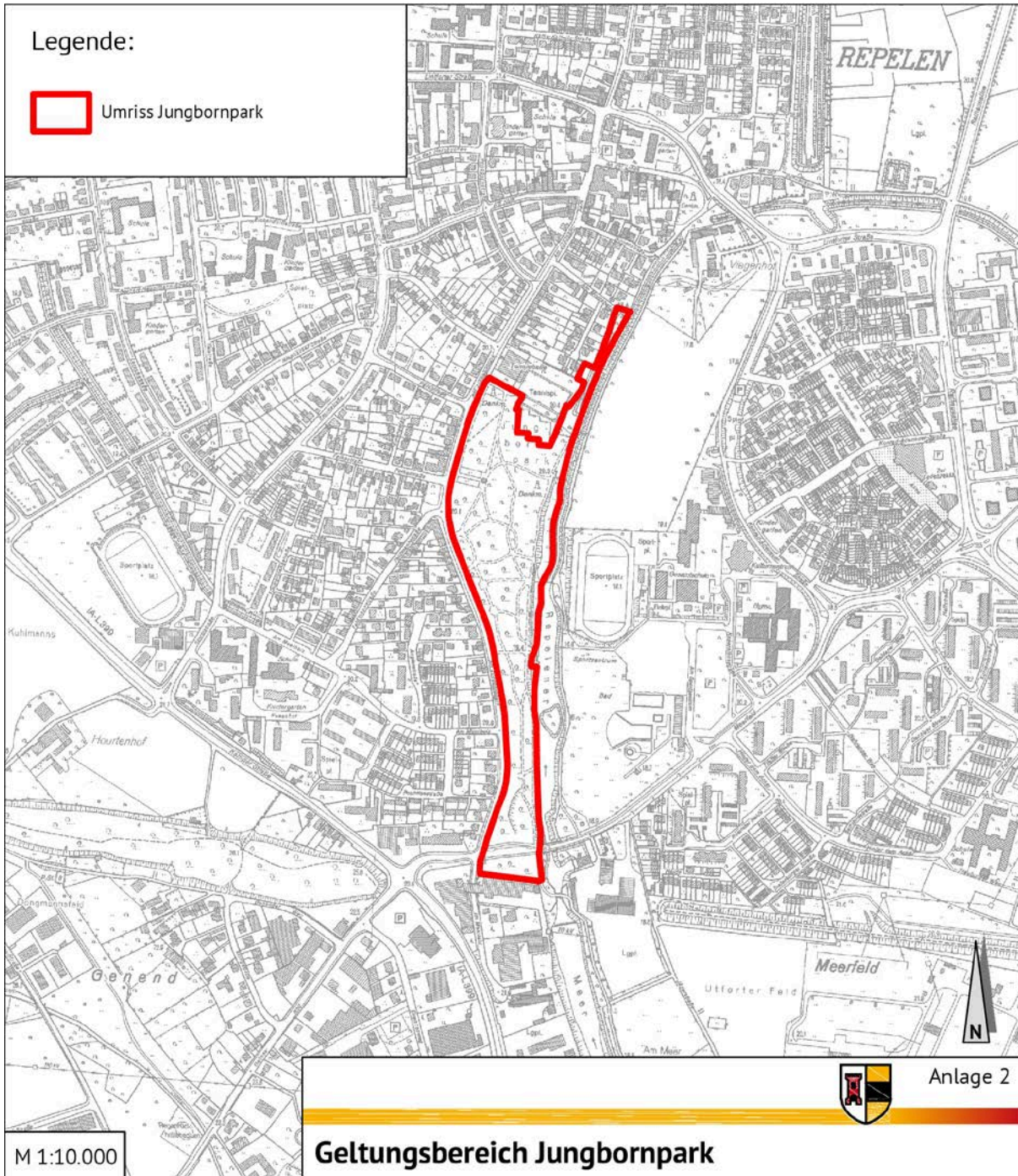


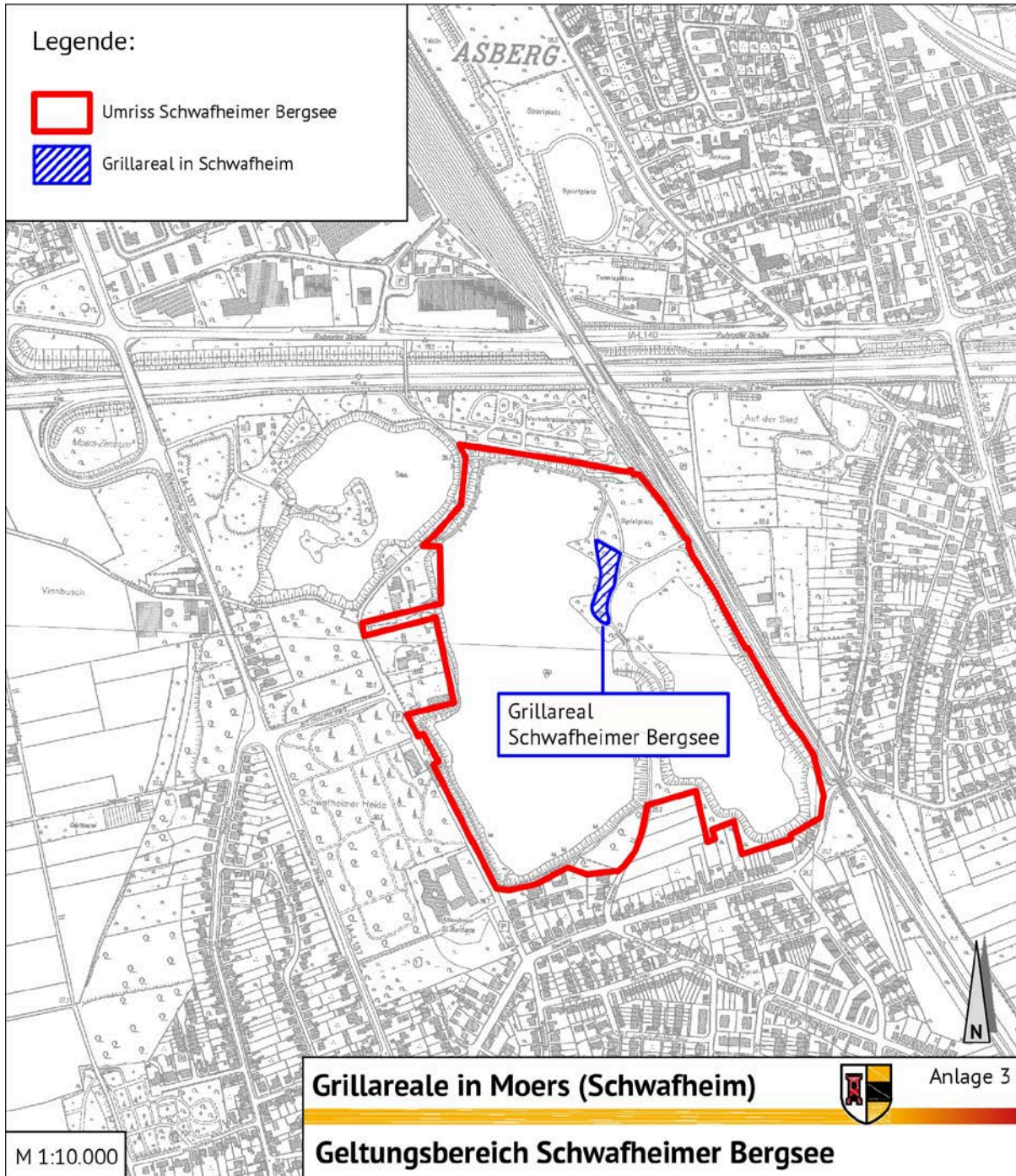
Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1b

Grillareale in Moers (Krefelder Straße)







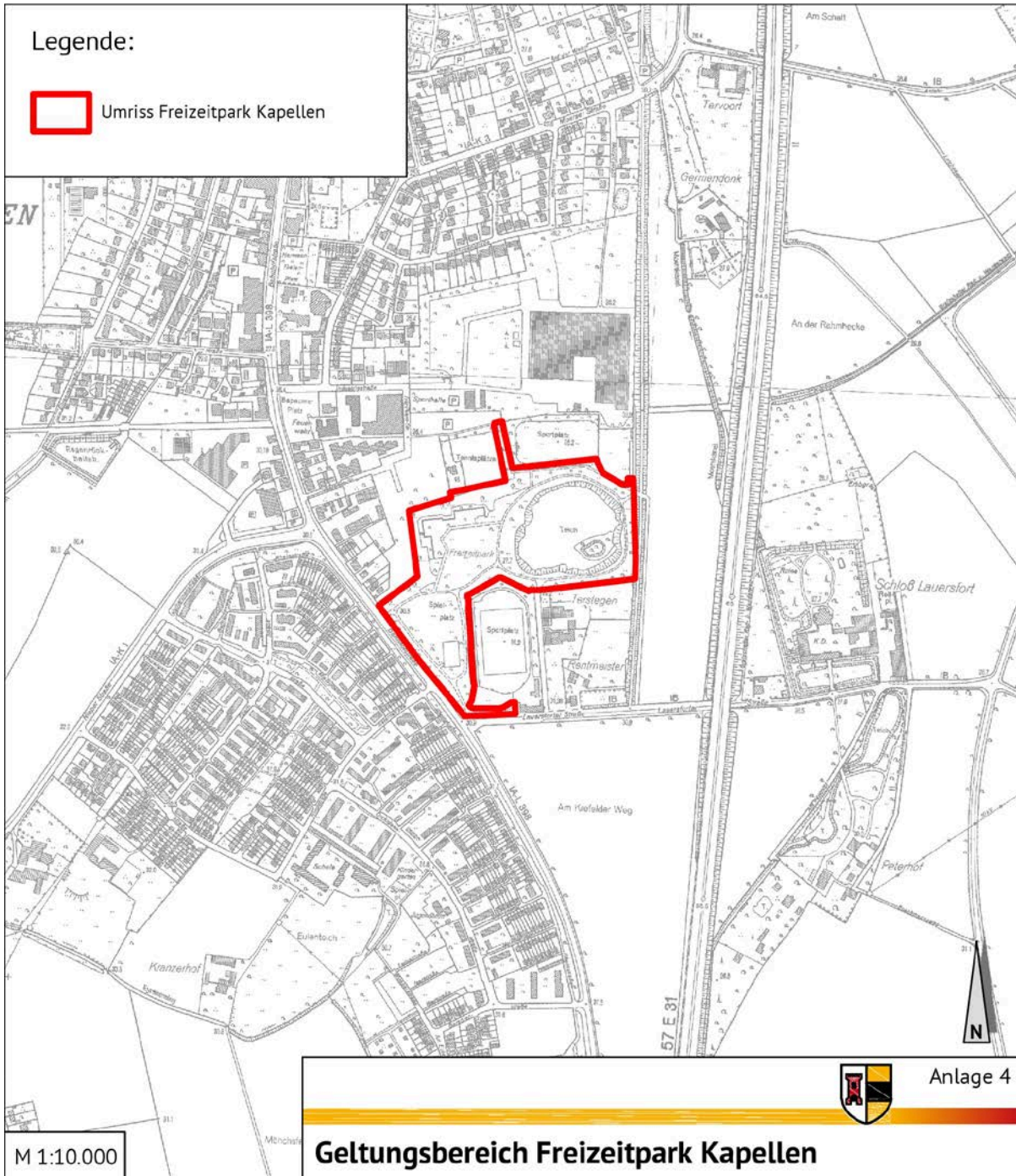
M 1:1000

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 3a

Grillareale in Moers (Schwafheimer Bergsee)



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 23.06.2020 beschlossene Satzung über die Nutzung der Parkanlagen (Parkanlagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.06.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Grundpreis nach Verbrauch zusammen.

	netto)	brutto)*
Mengenpreis pro m³	1,41 € **	1,48 € **

Grundpreise nach Verbrauch pro Jahr			netto)	brutto)*
Verbrauch	0 bis 400	m ³	138,10 €	145,01 €
Verbrauch	401 bis 1.000	m ³	526,40 €	552,72 €
Verbrauch	1.001 bis 5.000	m ³	1.068,40 €	1.121,82 €
Verbrauch	ab 5.001	m ³	1.320,50 €	1.386,53 €
Bei Verwendung eines Bauzählers:			291,08 €	305,63 €

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,33 Euro (brutto) erhoben.

Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Juli 2020, für das gesamte Versorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2018 mit Wirkung ab 1. Juli 2020 in Kraft.

Moers, 1. Juli 2020

ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 5%.

** Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Juli 2020 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Juli 2020 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:
gültig ab 1. Juli 2020

	netto *)		brutto	
ENNI.BasisGas				
Arbeitspreis	7,57	Cent/kWh	8,78	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	35,59	Euro/Jahr

für einen Verbrauch bis 1.677 kWh

ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	6,29	Cent/kWh	7,30	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	60,49	Euro/Jahr

für einen Verbrauch bis 3.264 kWh

ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	5,35	Cent/kWh	6,21	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	96,08	Euro/Jahr

für einen Verbrauch ab 3.265 kWh

ENNI.BasisGas für Gewerbe				
Arbeitspreis	6,29	Cent/kWh	7,30	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	49,82	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	60,49	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	81,85	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	120,99	Euro/Jahr

ENNI.BasisGas für Gewerbe				
Arbeitspreis	5,35	Cent/kWh	6,21	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	81,85	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	92,52	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	142,34	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	234,87	Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 16,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer.
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.
Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden auf kWh umgerechnet.

Amtsblatt der Stadt Moers –02.07.2020– Nr. 18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Juli 2020 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Juli 2020 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Ihre

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Juli 2020:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
ENNI.BasisStrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,61	/ 27,39	24,09	/ 27,94
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,50	/ 24,94
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21	/ 102,32	88,21	/ 102,32
ENNI.PartnerStrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,61	/ 27,39	24,09	/ 27,94
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,50	/ 24,94
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	/ 178,37	153,77	/ 178,37
Durchschnittshöchstpreis		netto*)	brutto**)		
	Cent/kWh	35,47	/ 41,15		
Verrechnungspreise		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 28,47	24,54	/ 28,47
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 35,59	30,68	/ 35,59
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 35,59	30,68	/ 35,59
Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 42,70	36,81	/ 42,70
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 28,47	24,54	/ 28,47

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,756 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,226 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,358 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,416 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,007 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) (zzt. 16%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, 1. Juli 2020

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH